

BEITRAGSORDNUNG

des Vereins

Schützenclub Riesa

in der Fassung vom 14.02.2025

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung der Vereinseinrichtungen.
- (2) Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Teil der Satzung.
- (3) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben gegenüber den Mitgliedern nachkommen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird als Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vereinsbeitrag in Geld,
 2. der Gebühr für die Mitgliedschaft/Versicherung im Dachverband.
- (2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den Vereinsbeitrag auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder eine Zahlung durch Raten zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf solche Erleichterungen besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag, sondern nur die Gebühr für die Mitgliedschaft im Dachverband.

§ 3 Vereinsbeitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt pro Jahr:

1. Normaltarif: (12 Monate x 35,00€ incl. Mitgliedsbeitrag/Versicherung DSU)	420,00 EUR
2. Ermäßigter Tarif für Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Ehegatten, Lebenspartner (12 Monate x 17,50€ incl. MB+V. DSU)	210,00 EUR
- (2) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 4 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn dies aufgrund besonderer finanzieller Umstände für den Verein erforderlich ist.
- (2) Bei der Höhe der Umlage sind die finanziellen Möglichkeiten aller Vereinsmitglieder zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Umlagehöhe in entsprechender Anwendung der Vergünstigung für bedürftige Mitglieder (wie z.B. Minderjährige) gestaffelt wird oder die Zahlung ratenweise möglich ist.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Vereinsbeitrag ist jeweils in halber Höhe fällig zum 31. Januar und 31.07. des jeweiligen Geschäftsjahres.

- (2) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren durch den Vorstand beim Vereinsmitglied eingezogen. Für jede Rücklastschrift, die ein Vereinsmitglied zu vertreten hat, wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
- (3) Vereinsmitglieder können Zahlungen auch per Überweisung auf das Vereinskonto bei der Volksbank Riesa eG, IBAN DE _____, BIC GENODEF1RIE unter Angabe des Mitgliedsnamens und des Zahlungszweckes vornehmen. Hierfür fällt aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr an.
- (4) Kommt ein Mitglied mit einer Zahlung länger als einen Monat in Verzug, wird er vom Gesamtvorstand zur Zahlung kostenpflichtig gemahnt.

§ 6 Gebühren und Entgelte

- (1) Folgende Gebühren bzw. Entgelte werden erhoben:

1. Gebühr für jede Mahnung:	5,00 EUR
2. Gebühr für jede Rücklastschrift:	6,00 EUR
3. Verwaltungsgebühr für jede Überweisung:	3,00 EUR

- (2) Jedem Mitglied ist der Nachweis gestattet, dass die Mahn- oder Rücklastschriftgebühr nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.